

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 18.

Mittwoch, den 11. October

1882.

Die Vornahme von Benedictionen betr.

Wir ertheilen hiemit allen Hochwürdigen Curaten der Erzdiöcese die Vollmacht, die auf Seite 45, 46 und 47 des zweiten Theils des Diöcesanrituals aufgeführten Benedictionen ohne Einholung diesseitiger Ermächtigung vorzunehmen. Kelche und Patenen bedürfen stets der bischöflichen Consecration und sind jeweils an die Erzbischofliche Expeditur einzusenden.

Freiburg, 5. October 1882.

† Johannes Baptista Orbin,
Erzbischof.

Das neue Officium des hl. Thomas von Aquin betr.

Nr. 7604. Wir benachrichtigen unsere Hochwürdigen Decanate, daß das neue Officium des hl. Bekenners und Kirchenlehrers Thomas von Aquin, welches laut dem unten abgedruckten Decrete der S. R. C. in Rom vom 14. October v. J. von den Geistlichen hinfort recitirt werden muß, von der diesseitigen Expeditur, das Exemplar zu 8 \mathcal{R} , zu beziehen ist.

Unsere Decanate werden veranlaßt zu erheben und der Expeditur des Erzbischoflichen Ordinariats mitzutheilen, wie viele Exemplare des besagten Officiums für die Hochwürdigen Geistlichen ihrer Kapitel verlangt werden.

Freiburg den 5. October 1882.

Erzbischofliches Ordinariat.

Urbis et Orbis.

Superiore anno Sanctissimus Dominus Noster Leo Papa XIII per Apostolicas Litteras in forma Brevis sub die 4 Augusti datas, quamplurimum Dioecesium sacrorum Antistitum aliorumque Virorum scientia, pietate atque ecclesiastica dignitate eminentium votis obsecundans, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto Angelicum Doctorem Sanctum Thomam Aquinatem cunctis Catholicis Universitatibus studiorum, Academiis, Lyceis et Scholis peculiarem apud Deum dedit patronum. Quo autem huiusmodi solemnibus actus in sacra quoque liturgia perennis extaret memoria, Sanctissimus idem Dominus Noster voluit ut tam in Lectionibus historicis Breviarii quam in Martyrologio mentio de hoc fieret; quod Sacrorum Rituum Congregationi exequendum commisit. Hinc ad mentem Sanctitatis Suae novae Lectiones historicae necnon addenda ad elogium in Martyrologio elucubrata sunt, quae a me infrascripto Cardinale Sacrae eidem Rituum Congregationi Praefecto subsignata die exhibita, . . . idem Sanctissimus Dominus Noster suprema auctoritate sua approbavit, mandavitque ut ea ab universae Ecclesiae Clero tum Saeculari tum Regulari, haud excluso Praedicatorum Ordine, in posterum recitari debeant, suppressis omnino Lectionibus secundi Nocturni in Officio praefati Sancti Doctoris hucusque adhibitis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 14. Octobris 1881.

L. † S.

D. Card. BARTOLINIUS S. R. C. Praefectus.

Pro. R. P. D. Placido Ralli Secretario
Ioannes Can. Ponzi Substitutus.

Die Kassenvisitationen bei Gemeinde- und Stiftungsrechnern betr.

An die katholischen Stiftungskommissionen:

Nr. 17697. Nach § 60 und 61 der Instruktion über das Kassen- und Rechnungswesen der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen haben die Stiftungskommissionen bei jedem Stiftungsrechner in den drei ersten Tagen nach Beginn einer neuen Rechnungsperiode, und überdies nach § 61 der Dienstinstruktion über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens mindestens einmal im Jahr und zwar ohne vorherige Benachrichtigung des Rechners, einen Sturz der Kasse und der etwa vorhandenen Naturalvorräthe vornehmen zu lassen.

Solche Stürze können jedoch bei Rechnern, welche gleichzeitig mehrere einer Stiftungskommission unterstellte Fondsrechnungen führen, nur dann ein brauchbares und zuverlässiges Ergebnis erzielen, wenn sie auf die Untersuchung und Ermittlung der Vorräthe bei allen diesen Verrechnungen sich erstrecken, weshalb die Stiftungskommissionen dafür Sorge tragen werden, daß dies in allen dazu geeigneten Fällen geschieht.

Da es nun bisweilen vorkommt, daß katholische Stiftungsrechner außer den kirchlichen auch noch andere, der bezirksamtlichen Aufsicht unterstellte Verrechnungen von Gemeindefassen und weltlichen Stiftungen führen, so ist, um auch in solchen Fällen die Erzielung richtiger Kassensturzergebnisse zu ermöglichen, von Großherzoglichem Ministerium des Innern bezüglich der bei den Verrechnern von Gemeindefassen und weltlichen Stiftungen, welche gleichzeitig kirchliche Stiftungsverrechnungen führen, vorzunehmenden periodischen und außerordentlichen Kassenvisitationen im Einverständnis mit den betreffenden Aufsichtsbehörden durch Erlaß vom 13. I. Mts. Nr. 14499 angeordnet worden:

„Der Visitationskommissär des Bezirksamts hat auch die kirchlichen Gelder zu stürzen, den Erfund mit dem darauf „bezüglichen Kassenbuch zu vergleichen und sich von der Richtigkeit des letzteren an der Hand der Belege und des „Notabilienbuches zu überzeugen, jedoch den Vorsitzenden der kirchlichen Stiftungsbehörde von der Visitation un- „mittelbar vor dem Beginn mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß es ihm frei stehe, derselben anzuwohnen. Von „dem Visitationsergebnis macht das Bezirksamt dem Evangelischen Oberkirchenrath, bezw. dem Katholischen Ober- „stiftungsrath jeweils Mittheilung. Die Verwaltungsbehörden der Gemeinden und weltlichen Ortsstiftungen — Ge- „meinderäthe, Stiftungsräthe — nehmen entweder ihre Kassenstürze gemeinsam mit den kirchlichen Stiftungsbehörden „vor oder verlässigen sich in der oben bezeichneten Weise von dem Vorhandensein der in die kirchliche Kasse gehö- „rigen Gelder.“

Indem wir die katholischen Stiftungskommissionen hievon in Kenntniß setzen, beauftragen wir sie, in den dazu geeigneten Fällen ihrerseits das gleiche Verfahren bei der Vornahme der Kassenstürze einzuhalten wie es hiernach für die Verwaltungsbehörden der Gemeinden und weltlichen Ortsstiftungen vorgegeschrieben ist. Ebenso werden auch wir verfahren lassen und den Großherzoglichen Bezirksamtern von dem Resultate der Kassenvisitationen Nachricht geben, wenn wir solche durch besondere von uns beauftragte Beamte bei kirchlichen Stiftungsrechnern vornehmen lassen, welche auch die Kasse einer Gemeinde oder weltlichen Ortsstiftung führen.

Karlsruhe, den 21. September 1882.

Katholischer Oberstiftungsrath:

J. E. Schmidt.

Lamp.

Mesner- und Organistendienst-Besetzungen.

Von dem Erzbischöfl. Ordinariat wurden als Mesner, Glöckner und Organisten bestätigt:

- Den 7. Dezember v. J.: Georg Schnupp als Mesner und Glöckner an der Pfarrkirche in Tauberbischofsheim.
Den 1. Juni l. J.: Landwirth Blasius Stehmer als Mesner und Glöckner an der Filialkirche in Bambergen, Pfarrei Dwingen.
Den 1. Juni l. J.: Hauptlehrer Josef Pfortner als Organist an der Pfarrkirche in Rohrbach bei Eppingen.
Den 1. Juni l. J.: Hauptlehrer Konrad Storckenmaier als Organist an der Filialkirche in Billasingen, Pfarrei Dwingen.
Den 22. Juni l. J.: Hauptlehrer Friedrich Wildi als Organist an der Pfarrkirche in Säckingen.
Den 22. Juni l. J.: Josef Wiederkehr als Mesner und Glöckner an der Capelle in Dietlingen, Pfarrei Weilheim.